



C/34/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. September 2000

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**DER RAT**

**Vierunddreißigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 26. Oktober 2000**

**BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ZWISCHENSTAATLICHEN  
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,  
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Gemäß der auf der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Praxis wird empfohlen, daß die Berichte der Vertreter von Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik des Sortenschutzes und in verwandten Bereichen im voraus schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat Gelegenheit hat, seine Aufgaben wirksam auszuführen.
2. Das Verbandsbüro ersuchte in den Rundschreiben mit der Einladung zu dieser Tagung um schriftliche Berichte und schlug zu diesem Zweck ein Musterformat vor. Die von folgenden Staaten übersandten Berichte sind in den Anlagen I bis XXV (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Staaten) enthalten: Südafrika, Deutschland, Argentinien, Australien, Österreich, Belgien, Bolivien, Dänemark, Ecuador, Spanien, Russische Föderation, Finnland, Irland, Japan, Kirgisische Republik, Mexiko, Norwegen, Neuseeland, Niederlande, Polen, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Ukraine.
3. Bulgarien meldete seit dem letzten Bericht keine Änderungen.

[Anlage I folgt]

## ANLAGE I

## SÜDAFRIKA

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Obwohl das revidierte Züchterrechtsgesetz von 1976 (Gesetz Nr. 15 von 1976) bereits im April 1996 in Kraft trat, herrscht nach wie vor Besorgnis bezüglich der Ratifizierung des Übereinkommens von 1991. Es ist zu hoffen, daß diese in absehbarer Zeit zerstreut wird.

1.2 Nach wie vor gehen von Zeit zu Zeit Gesuche um Erweiterung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten ein. Im Berichtszeitraum wurde der Schutz auf fünf neue Gattungen und Arten ausgedehnt, und weitere drei sind im Begriff, den Schutz zu erhalten.

Die Züchterrechtsgebühren wurden im April 2000 geringfügig angehoben.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- In dieser Hinsicht gab es keine weiteren Entwicklungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

3.1 Vom 1. Oktober 1999 bis 31. August 2000 wurden 172 Anträge auf Züchterrechte eingereicht und 95 Züchterrechte erteilt. Zum 31. August 2000 befanden sich 473 Anträge in Prüfung und waren 1 636 Züchterrechte in Kraft. Weitere Einzelheiten sind nachstehend angegeben.

	Landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierarten	Obstarten	Insgesamt
Gestellte Anträge	38	9	93	32	172
Erteilte Züchterrechte	7	31	44	13	95
Gültige Züchterrechte	482	249	673	232	1 636
Anhängige Anträge	98	12	215	148	473

3.2 Südafrika hat noch immer mit anderen Problemen zu kämpfen.

- Es werden Sorten im Hinblick auf Züchterrechte vorgelegt, die außerhalb der Neuheitsvoraussetzung von vier oder sechs Jahren der UPOV liegen. Die Antragsteller machen stets geltend, daß das Material zwar zu "alt" erscheine, der Verkauf indessen erst einige Jahre nach dem Tag begonnen habe, an dem die Rechte

erteilt wurden. Eine einfache Lösung des Problems wäre möglicherweise, daß die Neuheitsvoraussetzung auf eine bestimmte Anzahl Jahre nach der Erteilung der ersten Rechte geändert würde, ungeachtet dessen, ob ein Verkauf bekannt wurde oder nicht, da dies ein unumstrittenes festes Datum wäre. Die Angelegenheit wird dadurch noch kompliziert, daß bestimmte Länder den Verkauf zulassen, sobald ein Antrag eingereicht ist. Das große Problem ist die Beschaffung des Nachweises für den Beginn des Verkaufs.

- Ist der Antragsteller nicht der Züchter, wird von ihm verlangt, daß er eine schriftliche Genehmigung vorlegt, die es ihm erlaubt, einen Antrag auf Eintragung der Sorte in die Liste oder auf Erteilung eines Züchterrechts zu stellen. Die Antragsteller können häufig die erforderliche Genehmigung nicht vorlegen und machen geltend, sie könnten den Inhaber nicht ausfindig machen. Im Falle der Züchterrechte wird der Antrag nicht angenommen, doch im Falle der Sorteneintragung in die Liste stellt dies ein Problem dar. Gemäß dem Übereinkommen über die biologische Diversität (CBD) verfügt jedes Land über souveräne Rechte an seinen eigenen Ressourcen, und jemand hat die Genehmigung für die Verwendung des Materials zu erteilen. Wird es daher notwendig sein, die Genehmigung von der Behörde im betreffenden Land zu erwirken? Wie wird das Problem in anderen Ländern angegangen?
- Eine weitere Entwicklung in jüngster Zeit ist, daß die Rechtsinhaber anderen Vermehrungsmaterial zur Verfügung stellen, ohne es zu "verkaufen". Der Inhaber bleibt der Besitzer des Materials, und der Käufer ist lediglich berechtigt, die Sorte zu vermehren. Dies verursacht große Unzufriedenheit, da sich dies auch auf den "Züchternvorbehalt" auswirkt, weil die Züchter dieses Material nicht für Züchtungszwecke verwenden dürfen. Wir sind uns zwar in bezug auf die ganze Situation nicht sehr sicher, doch scheint es, daß dies in unmittelbarem Widerspruch zum gesamten Begriff und Grundsatz der Züchterrechte steht. Dies ist insbesondere in Südafrika ein Problem, wo zahlreiche Schwierigkeiten auftreten, wenn das Material nicht allen zur Verfügung gestellt wird und gewisse Leute von der Verwendung dieses Materials ausgeschlossen werden.

#### 4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Ermittlung der Unterschiede zwischen Sorten ist nach wie vor das größte Problem Südafrikas, und es tauchen jährlich immer mehr Probleme bei der Unterscheidung zwischen Sorten auf. Dieses Problem wird dadurch verschärft, daß keine Gebühren für die Beibehaltung einer Sorte in der Sortenliste erhoben werden und die Unternehmen daher in der Regel die Sorten auf der Liste behalten, obwohl sie nicht mehr vertrieben werden. Einzelne Landwirtegemeinschaften, die auf dem Anbau "alter", "zuverlässiger" Sorten beharren, verursachen das Problem. Einige dieser Sorten bestehen seit vielen Jahren, und einzelne Saatgutunternehmen erzeugen weiterhin Saatgut. Da sie niemandem gehören, weiß das Ministerium nicht, an wen es sich bei der Entscheidung für die Entrichtung der Gebühren für die Beibehaltung auf der Sortenliste halten soll. Wir sind zur Zeit im Begriff zu prüfen, ob die Südafrikanische Nationale Saatgutorganisation (South African National Seed Organisation (SANSOR), die praktisch das gesamte Saatgutwesen vertritt) für die Handhabung der ganzen Idee verantwortlich gemacht werden könnte.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Für verschiedene an den Züchterrechten interessierte Kreise werden das ganze Jahr über laufend Seminare, Arbeitstagen und Lehrgänge veranstaltet. Das Hauptthema betrifft nach wie vor die Änderungen des neuen Gesetzes und insbesondere das "Landwirteprivileg" und die "Landwirterrechte". Zur Zeit werden Erörterungen zwischen verschiedenen Gruppen und der Regierung geführt, um die Klausel im Gesetz zu ändern, die sich mit dem Landwirteprivileg, insbesondere in bezug auf vegetativ vermehrte Sorten, befaßt. Die Strategie des Ministeriums besteht darin, das Landwirteprivileg aus dem Züchterrechtsgesetz zu entfernen und einen neuen Abschnitt in das Gesetz über Pflanzenverbesserung aufzunehmen, der es den Landwirten erlauben wird, lediglich das Saatgut von Sorten zu ernten, die nicht durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder von verbindlichen Zertifizierungssystemen erfaßt werden.

Das Ministerium steht nach wie vor unter enormem Druck, einen Abschnitt über die Landwirterrechte in das Züchterrechtsgesetz aufzunehmen. Das Züchterrechtsgesetz wie auch das Gesetz über Pflanzenverbesserung wurden in die Liste der Gesetze aufgenommen, die vom Parlament im Jahr 2000 überprüft werden, und der Abschnitt über die Landwirterrechte hat bis dahin abgeschlossen zu sein.

6. Verwandte Gebiete

Das Gesetz über genetisch veränderte Organismen (GVO-Gesetz Nr. 15 von 1997) wurde am 1. Dezember 1999 angenommen. Zwei Aufsichtsbehörden, der Fachbeirat und der Exekutivrat, regeln alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der genetischen Veränderung nach dem Gesetz. Alle Empfehlungen dieser beiden Gremien beruhen auf einer wissenschaftlichen Beurteilung jedes einzelnen Antrags.

Aufgrund der hohen Kosten für Druck, Schreibmaterial und Postgebühren stehen das südafrikanische Sortenschutzblatt sowie unsere nationale Sortenliste nunmehr auf dem Internet zur Verfügung und werden nicht mehr mit der Post versandt.

Unsere Internetadresse lautet: [www.nda.agric.za](http://www.nda.agric.za)

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

DEUTSCHLAND

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Keine Anmerkungen

1.2 Keine Anmerkungen

1.3 Keine Anmerkungen

2. Zusammenarbeit bei Prüfungen

Keine Anmerkungen

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Anmerkungen

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Anmerkungen

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Berichtszeitraum empfing das Bundessortenamt Delegationen folgender Verbandsstaaten: Rußland, Ukraine, Moldawien.

Verwandte Gebiete

- *Sortenliste*

Ein Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes ist in Vorbereitung, mit dem eine Anpassung an EG-Gemeinschaftsregelungen verwirklicht werden soll.

- *Regelungen auf dem Gebiet der Gentechnik*

Im Rahmen von Freisetzungsgenehmigungen nach dem Gentechnikgesetz prüft das Bundessortenamt derzeit 19 Anträge auf Sortenzulassung.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

ARGENTINIEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Rechtsprechung\*

1999 legte das Nationale Saatgutinstitut (INASE) die administrative Rechtsprechung für die Beilegung von Fällen fest, die ihm über folgende Themen zur Prüfung vorgelegt werden:

- a) das Züchterrecht, das in diesem Bereich folgendes umfaßt:
- Zurückweisung des Antrags wegen Verlustes der Neuheit.
  - Neuheitskriterium bei den Anbauprüfungen und Zunahme von Material vor dem gewerbsmäßigen Vertrieb.
  - Der Züchter und das Muster von Lebendmaterial.
  - Verfall wegen Nichtentrichtung der Gebühren.
  - Vorhandensein von Mustern von Lebendmaterial außerhalb des Landes.
  - Verfahren zur Sorteneintragung:
    - Befugnisse der Antragsteller.
    - Übertragung: zu erfüllende Voraussetzungen.
    - Bekanntgabe an Dritte bei Erlöschen des Eigentumstitels
    - Unabhängigkeit der Eintragung einer transgenen Sorte bezüglich ihres Eigentums und ihrer Zulassung zum gewerbsmäßigen Vertrieb.
- b) Verletzungen des Züchterrechts.
- c) Landwirtevorbehalt: Erfüllung der Voraussetzungen, um in den Genuß des Vorbehalts zu gelangen.

Aufgetretene Probleme

- Mangelnde Unterrichtung seitens der UPOV und der Verbandstaaten über Situationen oder Fälle, die sich in jedem Verbandsstaat als problematisch erwiesen, und deren Behebung.

---

\* Die entsprechenden Vorschriften stehen Interessierten beim INASE zur Verfügung.

Die Kenntnis dieser Probleme, die sich in verschiedenen Verbandsstaaten stellten, ist für die juristischen Bereiche der Organisationen der Verbandsstaaten sowie deren Beilegung durch die Verwaltungs- und/oder Gerichtsorgane notwendig, um ähnlichen Situationen in ihren Ländern vorzugreifen und die die Schutznormen, insbesondere die Verträge der UPOV, in einer mit den übrigen Ländern übereinstimmenden Weise auszulegen, wodurch eine internationale Rechtsprechung entsteht, die auf den entsprechenden Foren zitiert werden kann.

- Fehlen einer ausdrücklichen Vermutung bezüglich der Rolle des Züchters.
- Züchternvorbehalt: Begriffsbestimmung des Züchters, welche Art von Unternehmen kann diese Rechtswohltat beantragen.
- Situation zwischen den Ländern, die Vertragsparteien der verschiedenen Akten der UPOV sind.
- Der Grundsatz der Inländerbehandlung und die Lage der Züchter der Staaten, die Vertragsparteien der Akte von 1978 der UPOV sind und eine unterschiedliche Anzahl Arten schützen.
- Vertraulichkeit und Öffentlichkeit der Informationen über Hybriden und Elternlinien und deren Beziehung zum Übereinkommen über TRIPS.
- Der Grundsatz der meistbegünstigten Nation im Übereinkommen über TRIPS und der Grundsatz der Inländerbehandlung der UPOV.
- Tätigkeit der UPOV im Zusammenhang mit örtlichen Sorten von Landwirten. Anwendbarkeit des UPOV-Systems auf den neuen Rechtsgegenstand.
- Verpflichtung zur Angabe des Ursprungs der Ressource in den Anträgen auf Erteilung des Züchterrechts. Erlöschen der in Verletzung dieser Normen erteilten Schutztitel und Zurückweisung der Anträge.

### Anregungen

- Schaffung eines EDV-Umfelds, in dem die Verbandsstaaten die Rechtsprechung bezüglich des Sortenschutzes sowie alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit diesem Bereich, die Gegenstand internationaler Untersuchungen sind, wie genetische Ressourcen, Zugang und Vorschriften für deren Erteilung, Landwirterrechte, Landwirtevorbehalt usw., aufnehmen können.

## 2. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

Die Republik Argentinien erhielt im Rahmen der Zusammenarbeit in diesem Bereich bislang Prüfungsberichte aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden für Sorten der Art *Rosa L.* sowie Prüfungsberichte aus den Niederlanden für die Art *Ficus benjamina L.*

### 3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Der geltende rechtliche Rahmen für die Erteilung des Schutzes für eine Sorte ist in Argentinien das Gesetz über Saatgut und pflanzengenetische Züchtungen Nr. 20247, die Durchführungsverordnung Nr. 2183 von 1991, das Gesetz 24376 über den Beitritt zur Akte von 1978 des Übereinkommens und der Beschluß Nr. 631/92, der die Vorschriften für das Verfahren zur Eintragung von Sorten in das Nationale Register der Eigentumsrechte an Zuchtsorten festlegt.

Im Jahre 1999 wurde 126 Sorten das Züchterrecht mittels des Eigentumstitels erteilt. Von den insgesamt erteilten Eigentumstiteln entfielen 33% auf Sorten von Ölpflanzenarten, 30% auf Sorten der Kategorie der Getreidearten und 17% auf Sorten der Kategorie der Futterpflanzenarten. Die restlichen 235 entfielen auf Sorten der Kategorien Zierarten (8%), Obstarten (7%), Industriepflanzenarten (3%) und Gemüsearten (2%).

Seit dem Inkrafttreten des Sortenschutzsystems im Jahre 1981 wurde das Züchterrecht für 1 326 Sorten erteilt; 62% davon entfielen auf Sorten nationaler Herkunft und 38% auf Sorten ausländischer Herkunft.

Es wurden 11 Gerichtsverfahren für die Eintreibung der in den Jahren 1999 und 2000 auferlegten Strafgebühren wegen Verletzung von Züchterrechten eingeleitet.

Das INASE bearbeitete für die Direktion für Rechtsangelegenheiten im Jahre 1999 67 Fälle und im Jahre 2000 19 Fälle wegen Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 20.247 über Saatgut und pflanzengenetische Züchtungen.

### 4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Das Direktorat des Sortenregisters des Nationalen Saatgutinstituts Argentiniens (INASE) verfügt über sechs technische Mitarbeiter, die mit den DUS-Prüfungen beauftragt sind, sowie zwei Studierende in Landwirtschaftskunde, die aktiv mitwirken und das technische Personal bei der Verwaltung der Vergleichssammlungen und den entsprechenden Erfassungen unterstützen.

Der 1994 begonnene Anbau von Vergleichssammlungen für die Arten Raps, Sojabohne und Wintergetreide wird fortgesetzt. Diese Sammlungen werden angebaut mit dem Ziel, die Beschreibungen der Sorten, aus denen sie bestehen, zu verbessern. Diese Sammlungen werden weiterhin in der Prüfungsstation der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Morón angebaut, mit der das INASE eine Vereinbarung geschlossen hat.

Die technischen Verantwortlichen jeder Abteilung des Direktorats des Sortenregisters des INASE führten weiterhin Feldbesichtigungen fort mit dem Ziel, die beschriebenen Unterscheidungsmerkmale für die in den DUS-Anbauprüfungen befindlichen Sorten der Züchter zu überprüfen. Diese Überprüfungen wurden spezifisch für Sorten von Inzuchtlinien von Mais, Inzuchtlinien von Sonnenblume, Sojabohne, und Weizen durchgeführt.

Dieses Jahr wurde die Kontrolle der Parzellen für die Erhaltung der Sortenreinheit für die Kategorie Wintergetreide durchgeführt.



5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Mitarbeiter des INASE nahmen an verschiedenen Arbeitstagungen und Seminaren über den Sortenschutz teil, die im Lande veranstaltet wurden und auf denen die Grundzüge des Sortenschutzsystems, die Schutzvoraussetzungen und die Verfahren für die Erteilung dieses Rechts dargelegt wurden. Außerdem nahmen Mitarbeiter des INASE an verschiedenen Lehrgängen und Seminaren in Bolivien, Chile, Costa Rica und Nicaragua über die Erfahrung in Argentinien mit der Umsetzung des Züchterrechtssystems teil.

Das INASE empfing verschiedene technische Delegationen aus lateinamerikanischen Ländern, die sie sich mit der in Argentinien durchgeführten Tätigkeit und der Umsetzung im Bereich des Sortenschutzsystems vertraut machten.

Verwandte Gebiete von Interesse für die UPOV

Argentinien verfügt über einen Nationalen Sortenkatalog, in den alle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Handel zugelassenen Sorten aufgenommen werden.

Das INASE arbeitet auf nationaler Ebene zusammen mit anderen nationalen Organisationen an der Behandlung von Themen wie Patentierung von Genen und Pflanzen und Ausnahmen von der Patentierbarkeit, herkömmliche Kenntnisse und Ressourcen und Recht der Landwirte und der örtlichen und eingeborenen Gemeinschaften sowie pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft.

Im August 2000 wurden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausbildungslehrgängen im Bereich des Systems der Zulassung zur Zertifizierung eingeleitet, die den künftigen Kontrollinspektoren die allgemeinen Grundzüge des Zertifizierungssystems mit ihren technischen und juristischen Aspekten vermittelte.

Hinsichtlich der Freisetzung genetisch veränderter Organismen verfügt Argentinien über eine Beratergruppe – die nationale Beratungskommission für landwirtschaftliche Biotechnik – ein wissenschaftlich-technisches Gremium, das seit 1991 Labor-, Gewächshaus- und Feldprüfungen genetisch veränderter Organismen analysiert und empfiehlt oder nicht empfiehlt, indem es Fall um Fall untersucht und alle Entscheidungen im Konsensverfahren trifft. Zu diesem Zweck verfügt Argentinien über spezifische Rechtsvorschriften für isolierte Anbauprüfungen, um die Bedingungen für die Durchführung des Anbaus flexibler zu gestalten, und legte die Voraussetzungen und Kriterien für die Bestimmung der Unschädlichkeit genetisch veränderter Materialien als Nahrungsmittel für Mensch und Tier fest. Das INASE verfügt seit seiner Gründung über diese Kommission.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

AUSTRALIEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderung des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Drei Serien von Änderungen wurden am Züchterrechtsgesetz von 1994 (*Plant Breeder's Rights Act 1994*) und an den Durchführungsbestimmungen vorgenommen mit dem Ziel, den Zugang zum Züchterrechtssystem für Züchter zu verbessern, einige Verwaltungsanomalien zu beseitigen und die Effizienz des Sortenschutzamtes zu erhöhen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen spezifisch:

- gleiche oder ähnliche Bezeichnungen für Sorten in verschiedenen Pflanzenkategorien zulassen,
- die Anforderung aufheben, daß in jedem Bundesstaat oder Territorium Züchterrechtsregister in zweifacher Ausführung aufbewahrt werden müssen,
- zulassen, daß Sorten, die beim Übergang vom alten zum neuen Gesetz nicht mehr schutzfähig waren, dem neuen Gesetz unterstellt werden,
- die Frist, die den Antragstellern zur Mitteilung einer Änderung der Inhaberschaft gewährt wird, verlängern,
- zulassen, daß auf Ersuchen eines anderen Verbandsstaates des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) der Prüfungsanbau aufgrund der Kostendeckung durchgeführt wird,
- zulassen, daß alle mit einem Prüfungsanbau zu Aufhebungszwecken verbundenen Kosten von der schuldigen Partei übernommen werden,
- Umschreibungs-/Tipffehler im Gesetz, im Anhang und in den Durchführungsbestimmungen berichtigen.

1.2 Rechtsprechung

Grains Pool of Western Australia gegen The Commonwealth [2000] HCA 14 (P34 of 1998)

Grains Pool of Western Australia (GPWA) strengte einen Prozeß beim Landgericht Australiens an im Bestreben, sowohl das Züchterrechtsgesetz (*Plant Breeder's Rights Act 1994*) als auch dessen Vorgänger, das Sortenrechtsgesetz (*Plant Variety Rights Act 1987*), außer Kraft zu setzen. Grundlage des Prozesses ist, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze diese außerhalb der verfassungsmäßigen Befugnisse des Australischen Bundes lagen. Es wurde angeführt, die Gesetze seien nicht geeignet, die Verpflichtungen Australiens nach dem revidierten UPOV-Übereinkommen zu erfüllen, und entsprächen nicht den wesentlichen Voraussetzungen des Erfindungspatents, wie von Abschnitt 5 Nummer xviii der australischen Verfassung vorgeschrieben.

Die vollzählige Richterschaft des Landgerichts verfügte einstimmig, daß beide Gesetze gültig seien, da sie bezüglich des Erfindungspatents in der verfassungsmäßigen Gewalt des Australischen Bundes liegen. Der vollständige Wortlaut des Urteils ist abrufbar unter:

[www.austlii.edu.au/au/cases/cth/high\\_ct/2000/14.html](http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/high_ct/2000/14.html)

### Teilweise behandelte Verfahren

A11 ist eine Vergeltungsmaßnahme als Reaktion auf ein anderes Verfahren vor dem Landgericht (Cultivaust Pty Ltd gegen State of Western Australia, A11 von 1998). Cultivaust ist der Lizenzinhaber für eine unter Züchterrecht stehende Sorte von Gerste mit der Bezeichnung 'Franklin'. Cultivaust macht geltend, daß ihre Rechte bezüglich der Ausfuhr durch die Gesetzgebung des Bundesstaates Westaustralien verletzt worden seien, der ein Monopol zugunsten von GPWA für die Ausfuhr von verjährtem Getreide, u. a. Gerste, errichte. Da A11 potentiell vom Ausgang von P34 abhängig war, wurde sie nach einer Teilverhandlung aufgeschoben.

Ein weiteres Verfahren klagt beim Bundesgericht (Cultivaust Pty Ltd gegen Grains Pool of Western Australia von 1999) nicht einzeln nachgewiesenen Schadensersatz im Zusammenhang mit der Ausfuhr von 'Franklin' durch GPWA ein. S104 wurde vor einer Entscheidung bezüglich P34 aufgeschoben und soll am 14 April 2000 wiederaufgenommen werden.

### 1.3 Beitritt zur UPOV 1991

Am 20. Dezember 1999 hinterlegte Australien eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Demzufolge wurde Australien am 20. Januar 2000 durch dieses Übereinkommen gebunden.

### 2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Infolge der Änderungen bezüglich der Kostendeckung (oben) werden zurzeit Zusammenarbeitsvereinbarungen mit mehreren Ländern vorgesehen.

### 3. und 4. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das Sortenschutzamt erteilte 18 zentralisierten Prüfungszentren (CTC) die Zulassung für die DUS-Prüfung folgender 33 Pflanzentypen: Kartoffel, Zuckerrohr, Canola, Weizen, Hafer, Waldrebe, *Mandevilla*, *Diascia*, *Argyranthemum*, *Pelargonium*, mehrjähriges Weidelgras, Wiesen-, Rohrschwengel, langjährige Quecke, Weißklee, Persischer Klee, *Bracteantha*, *Aglaonema*, *New Guinea Impatiens*, *Bougainvillea*, *Verbena*, *Agapanthus*, *Camellia*, *Lavandula*, *Osmanthus*, *Rosa*, *Euphorbia*, *Linonium*, *Raphiolepis*, *Eriostemon*, *Lonicera*, *Jasminum*, *Angelonia* und *Cuphea*.

Außerdem unterhält das australische Züchterrechtsamt eine Homepage, die es wöchentlich aktualisiert und die Informationen über die Züchterrechte, herunterladbare Formblätter für

elektronische Einreichung und abrufbare Exemplare der anhängigen Anträge und Erteilungen umfaßt ([www.affa.gov.au/agfor/pbr/pbr.html](http://www.affa.gov.au/agfor/pbr/pbr.html)).

Finanzjahr	Eingegangene Anträge	Abgeschlossene Anträge	Anhängige Anträge
1999/00	402	270	132
Insgesamt 1988 bis 2000	2 933	2 009	924

##### 5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das australische Züchterrechtsamt beteiligte sich an folgenden Förderungstätigkeiten:

- 1 'Plant Breeders Rights' (Züchterrechte). Eine Eingabe zur Umfrage des Repräsentantenhauses über den Zugang der Rohstoffproduzenten zur Gentechnik, Canberra, 20. September 2000.
- 2 'Australia's experience of plant variety protection using a *sui generis* system' (Erfahrung Australiens mit dem Sortenschutzsystem unter Verwendung eines Systems *sui generis*) ~ Seminar der Technischen Hochschule, juristische Fakultät, Sydney, 20. Oktober 1999.
- 3 'Master Class in IP Aspects of Biotechnology' (Meisterklasse über Aspekte des geistigen Eigentums der Biotechnik) ~ Asia Pacific Intellectual Property Law Institute, Murdoch University School of Law, Perth, 2. Dezember 1999.
- 4 'New Varieties & Plant Breeder's Rights' (Neue Sorten und Züchterrechte), Darwin, 8. Oktober 1999.
- 5 'New Varieties, Why, What and Where of Plant Variety Rights' (Neue Sorten, das Warum, Was und Wo der Sortenrechte) ~ Technische Hochschule, Canberra, 14. März 2000.
- 6 'Australia's experience in plant variety protection' (Erfahrung Australiens mit dem Sortenschutz) ~ Sonderausbildungsprojekt Indonesien/Australien, IP Australia, Canberra, 16. Februar 2000, 17. Mai 2000 und 21. Juni 2000.
- 7 'Implementing PBR in Australia' (Umsetzung der Züchterrechte in Australien) ~ Arbeitstagung für eine Delegation von Beamten aus Korea, Canberra, 26. Juni 2000.

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

ÖSTERREICH

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Die Arbeiten zur Umsetzung der Akte von 1991 des Übereinkommens wurden seitens des Sortenschutzamtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgenommen. Ein Rohentwurf wurde fertiggestellt. Die Begutachtungsphase ist für Herbst/Winter 2000 geplant. Die Verordnungen zu der neuen Novelle (Gebühren, Erstreckung des Sortenschutzes auf weitere Arten) sind ebenfalls in Bearbeitung (Zeitplan siehe Umsetzung Akte 1991).

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine neuen Prüfungsvereinbarungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Mit 1. März 2000 wurden die Umweltagenden des bisherigen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingegliedert. Das neu geschaffene Ressort lautet: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Tätigkeiten Sortenschutzamt (Zeitraum 1. September 1999 bis 31. August 2000)

Zahl der Anmeldungen:	16
Zahl der erteilten Schutztitel:	11
Zahl der Beendigungen:	20
Zahl der gültigen Schutztitel:	146

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Besuch von Delegationen aus Litauen, Kroatien und Slowakei.

VERWANDTE GEBIETE

Saatgut

Mit 8. Juli 2000 ist das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 in Kraft getreten.

In Artikel 2 dieses Bundesgesetzes (BGBl. I Nr. 39/2000) wird die Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997 (BGBl. I Nr. 73/1997) betreffend Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten bekanntgegeben.

In Artikel 4 dieses Bundesgesetzes (BGBl. I Nr. 39/2000) wird die Änderung des Saatgutgesetzes 1997 (BGBl. I Nr. 72/1997) betreffend Saatgutenerkennung, Saatgutzulassung und Inverkehrbringen von Saatgut sowie Sortenzulassung bekanntgegeben.

Diese Änderung beinhaltet die Umsetzung der Richtlinie RL 98/95/EG und RL 98/96/EG – Großes und Kleines Saatgutpaket.

#### Patent-, Wettbewerbsrecht

Seitens des österreichischen Patentamtes wurden die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie RL 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen abgeschlossen und dem Parlament zur weiteren Behandlung übermittelt.

#### Regelungen auf dem Gebiet der Gentechnik

Bisher wurden in Österreich noch keine Freisetzenungen genehmigt.

[Anlage VI folgt]

ANLAGE VI

BELGIEN

A. Sortenschutz

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Ein Königlicher Erlaß mit der Nominierung der Mitglieder der Sortenschutzbehörde wurde am 3. Juli 2000 unterzeichnet und trat am 10. September 2000 in Kraft (siehe Kopie in der Anlage).

Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens

Die Vollendung dieses Projekts ist im Gange. Man hofft, daß das neue Gesetz im Jahr 2001 verabschiedet wird.

Der Zugang zum Sortenschutz nach der Akte von 1991 ist indessen auf belgischem Hoheitsgebiet aufgrund der geltenden europäischen Regelung nach wie vor über das Gemeinschaftliche Sortenamts möglich.

In Belgien geltende europäische Regelung

- Die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission vom 4. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten trat am 25. Mai 2000 in Kraft.

Diese Regelung ist auf jede im gemeinschaftlichen Sortenkatalog der landwirtschaftlichen Arten, im gemeinschaftlichen Sortenkatalog der Sorten von Gemüsearten und der durch ein gemeinschaftliches Sortenrecht geschützten Sorten aufgenommene Sorte von **landwirtschaftlichen** Pflanzen und **Gemüsearten** anwendbar. Es steht fest, daß die in dieser Verordnung enthaltenen Regeln auf das belgische Züchterrecht angewandt werden und dann die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1984, der den Königlichen Erlaß vom 22. Juli 1977 über den Sortenschutz und namentlich die Bedingungen, die die Sortenbezeichnung zu erfüllen hat, ersetzt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Zwei Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dänemark und mit Frankreich sind noch zu bestätigen.

Nach Maßgabe der Anträge auf Ausdehnung des Schutzes auf neue Taxa werden neue Vereinbarungen geschlossen oder bestehende Vereinbarungen geändert werden können.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Tätigkeitsvolumen – Stand zum 31. August 2000

Seit der Inkraftsetzung der Sortenschutzgesetzgebung in Belgien wurden bis zum 31. August 2000 2 205 Schutzanträge eingetragen und 1 608 Schutztitel ausgestellt, von denen 337 noch in Kraft sind.

B. Entwicklung in verwandten Bereichen von Interesse für die UPOV

- Saat- und Pflanzgutkontrolle – Zertifizierung

Neue Gesetzgebung

- Ein Ministerialerlaß, der überberufliche Vereinbarungen einer für die Saatguterzeugung zugelassenen überberuflichen Organisation billigt, wurde am 14. Februar 2000 unterzeichnet.
- Ein Königlicher “Rahmen”-Erlaß bezüglich der Zulassung von Berufsorganisationen zur Erzeugung von Obst- und Zierpflanzgut wurde am 21. Dezember 1999 unterzeichnet und trat am 21. März 2000 in Kraft.
- Ein Königlicher Erlaß bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs des Vermehrungsmaterials von Zierpflanzen wurde am 21. Dezember 1999 unterzeichnet und trat am 28. Januar 2000 in Kraft.

Gesetzgebung in Vorbereitung

Umsetzung der europäischen Richtlinien, nämlich 98/95/EG, 98/96 EG und 99/105 EG:

- Königlicher Erlaß über den nationalen Katalog der landwirtschaftlichen Pflanzen und Gemüsearten
- Königlicher Erlaß über den gewerbsmäßigen Vertrieb von Gemüsesaatgut
- Königliche Erlasse über den Handel mit Vermehrungsmaterial verschiedener Gruppen von Gemüsearten
- Königlicher Erlaß über den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial forstlicher Arten.
- Gesetzgebung im Bereich der Freisetzung und des gewerbsmäßigen Vertriebs von GVO

Zwischen dem Rat und dem Europaparlament ist ein Entwurf einer europäischen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/220 im Abspracheverfahren begriffen und wird sich mittelfristig auf die belgische Gesetzgebung, insbesondere im Bereich der Kennzeichnung, auswirken.



- Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen

Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europaparlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen.

- ein Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 28. März 1984 über Erfindungspatente bezüglich der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen und die Situation der Vertreter wird zur Zeit von der Regierung erörtert, bevor er im Parlament eingebracht wird.

[Anlage VII folgt]

ANLAGE VII

BOLIVIEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderung des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Unser Land traf verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Übereinkommens über TRIPS. Eine davon war die Ausarbeitung eines Vorentwurfs eines Gesetzes, "Gesetzbuch des geistigen Eigentums", in das ein spezifischer Titel über den Sortenschutz aufgenommen wird.

Der Entwurf des erwähnten Titels wurde im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Akte von 1978, deren Vertragspartei unser Land ist, der UPOV zur Prüfung vorgelegt.

Die Ausarbeitungsphase ist nunmehr abgeschlossen, und der Entwurf wird nun von der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft überprüft. Später soll er von der Abgeordnetenkammer und dem Senat behandelt werden. Dieser Prozeß ist langwierig, und mit der Billigung ist nicht vor Mitte 2001 zu rechnen.

1.3 Unser Land schützt alle Gattungen und Arten (gemäß Dokument C/33/6).

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es sind keine Zusammenarbeitsvereinbarungen vorhanden.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Weder in der Verwaltungsstruktur noch bei den administrativen Verfahren und Systemen gab es Änderungen. Es ist jedoch eine Änderung (Verbesserung) der Handbücher vorgesehen, die die Verfahren für die Geschäftsführung 2001 regeln.

Obwohl 90% der geschützten Sorten in der Stadt Santa Cruz bearbeitet werden, wurden erstmals Sorten von unserem Regionalen Saatgutamt in La Paz geschützt. Es scheint, daß sich der Zustrom von Anträgen in dieser Region erhöhen könnte.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Es wurden Erfahrungen mit den technischen Verfahren gesammelt und im zweiten Jahr Parzellen für die DUS-Prüfung der geschützten hauptsächlichlichen Zuchtsorten gestaltet.

Diese Erfahrungen wurden sämtlich in unserem Regionalen Saatgutamt in Santa Cruz gesammelt.

Bislang wurde der Katalog der geschützten Sorten nicht herausgegeben, da der Umsatz gering war. Diese Veröffentlichung soll indessen demnächst erfolgen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Es wurde eine Webseite des Nationalen Saatgutprogramms (PNS) errichtet, in die ein besonderer Abschnitt über den Züchterschutz aufgenommen wurde ([www.semillas/renavapo/](http://www.semillas/renavapo/)), um diese Thematik zu fördern und der Öffentlichkeit Antragsformblätter, eine Datenbank und die geltende Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen.

Am 23. Juni fand ein Sortenschutzlehrgang für Forscher in der Stadt Santa Cruz statt, an dem Gäste aus dem ganzen Land teilnahmen. Diese Veranstaltung wird jährlich wiederholt.

Es wird ein Sortenschutzlehrgang für Rechtsvertreter stattfinden (der auf die letzte Septemberwoche anberaumt ist).

Die obenerwähnten Lehrgänge werden für die Mitarbeiter der Koordinierungsabteilung des Regionalen Saatgutamtes von Santa Cruz veranstaltet.

Frau Margarita Soto, Verantwortliche für die DUS-Prüfungen des Regionalen Saatgutamtes von Santa Cruz, nahm an dem von der UPOV veranstalteten Ausbildungslehrgang über Sortenschutz für lateinamerikanische Länder vom 29. Mai bis 2. Juni in Cartagena de Indias (Kolumbien) teil.

Das Regionale Saatgutamt von Santa Cruz druckte eine Broschüre mit Informationen zur Verbreitung des Sortenschutzes im Lande.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

DÄNEMARK

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das dänische Züchterrechtsgesetz über wurde im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen durch das Gesetz 412/2000 geändert. Durch diese Änderung wird dem Patentinhaber das Recht gewährt, unter angemessenen Bedingungen ein Patent zu nutzen, das ein älteres Züchterrecht verletzt.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1999 wurden insgesamt 45 Anträge für Züchterrechte eingereicht (landwirtschaftliche Arten: 27; Zierarten: 18), d. h. rund 45% weniger als 1998. Die Anzahl der erteilten Schutztitel belief sich auf 26 (landwirtschaftliche Arten: 19; Obstarten: 2; Zierarten: 5).

Vom 1. Januar bis 1. September 2000 wurden 28 Schutzanträge eingereicht und 22 Schutztitel erteilt.

Verwandte Gebiete

*Änderung des dänischen Patentgesetzes*

Das dänische Patentgesetz wurde im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 98/44 EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen durch das Gesetz 412/2000 geändert. Zur Umsetzung von Artikel 12 der besagten Richtlinie wird dem Inhaber einer geschützten Sorte das Recht gewährt, unter angemessenen Bedingungen eine geschützte Sorte, die ein älteres Patent verletzt, zu nutzen.

*Pflanzen genetische Ressourcen*

1999 wurde ein Fachbeirat für pflanzen genetische Ressourcen eingesetzt. Der Fachbeirat berät den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei und das Pflanzendirektorat über die Erhaltung und Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen für die Landwirtschaft und die Ernährung. Seine Mitglieder vertreten andere Ministerien, agrarwissenschaftliche Institute und Bildungsinstitutionen sowie Pflanzenzüchter- und Landwirteorganisationen. Der Fachbeirat beteiligt sich an der Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Erhaltung und Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen für die Landwirtschaft und die Ernährung.

[Anlage IX folgt]

ANLAGE IX

ECUADOR

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

In der Anlage befindet sich eine Kopie des Beschlusses Nr. CD-IEPI-99-008, des Vorstandes des IEPI vom 2. Dezember 1999, der die vom Institut zu erhebenden Gebühren für die erbrachten Amtshandlungen und Dienstleistungen festlegt.

1.2 Rechtsprechung

Keine Informationen.

1.3 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (abgeschlossen oder vorgesehen.)

Gemäß den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung 345 des Rates des Cartagena-Abkommens, das das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem errichtet, verfügt das Gesetz über geistiges Eigentum in Artikel 248 folgendes: "Durch die Erteilung eines Züchterzertifikats werden alle angebauten Pflanzengattungen und -arten geschützt, die eine erhebliche vererbare Pflanzenverbesserung beinhalten, sofern dieser Anbau und diese Verbesserung nicht aus Gründen der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze untersagt sind." Außerdem wird forstlichen Arten, die durch den Menschen nicht verbessert wurden, der Schutz nicht erteilt. Für den Sortenschutz werden die Bestimmungen für den Schutz des biologischen und genetischen Reichtums des Landes eingehalten, die in Artikel 120 Abschnitt 2 des Gesetzes über geistiges Eigentum festgehalten sind, der besagt:

"Der Schutz des gewerblichen Eigentums gewährleistet den Schutz des biologischen und genetischen Reichtums des Landes. Deshalb haben sich die Erteilung von Erfindungspatenten oder die Verfahren bezüglich der Elemente dieses Reichtums darauf zu gründen, daß sie rechtmäßig erworben wurden."

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Bei der Bearbeitung einiger Sorten von Zierarten sind wir im Begriff, die DUS-Prüfungen anzuerkennen, dies nach vorherigem Gesuch der zuständigen nationalen Behörde in Ecuador an die zuständige nationale Behörde des Landes, in dem die technische Prüfung durchgeführt und die entsprechenden Gebühren seitens des Antragstellers entrichtet wurden. Wir erhielten die Ergebnisse der in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden durchgeführten technischen Prüfung einiger Sorten von *Rosa* L. und von *Alstroemeria* L.

Es wurde keine Vereinbarung geschlossen. Die Zusammenarbeit bei der Prüfung erfolgt auf Gesuch seitens der zuständigen nationalen Behörde in der Eigenschaft als Mitglied der UPOV.

### 3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Änderungen in der Verwaltungsstruktur:

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 346 bis 369 des Gesetzes über geistiges Eigentum ist das Ecuadorianische Institut für geistiges Eigentum (IEPI), das als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigenem Vermögen und Verwaltungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Betriebsautonomie mit Sitz in der Stadt Quito gegründet wurde, für den Sortenschutz zuständig.

Das IEPI besteht aus folgenden Organen:

- Präsident;
- Vorstand;
- Ausschuß für geistiges Eigentum;
- Nationales Direktorat für geistiges Eigentum;
- Nationales Direktorat für Urheberrecht und verwandte Rechte, und
- Nationales Sortenschutzdirektorat

Änderungen der (administrativen) Verfahren und Systeme

Die zuständige nationale Behörde für die Eintragung von Pflanzenzüchtungen ist gemäß dem Gesetz über geistiges Eigentum das Nationale Sortenschutzdirektorat des IEPI. Es ersetzt das Amt für Eintragungen, das im Nationalen Direktorat für Pflanzenbau des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft tätig war.

Tätigkeiten (zusätzlich zu den dem Verbandsbüro bereits zugestellten statistischen Angaben)

Eine für das Jahr 1999 aktualisierte Anlage liegt an.

Teilnahme als Mitglied des Subregionalen Sortenschutzausschusses des Andenpaktes.

Besondere Leistungen, gesammelte Erfahrung, aufgetretene Probleme, Anregungen (auch für die künftige Arbeit des Verbandes)

Durch die Einsetzung des Nationalen Sortenschutzdirektorats im IEPI wurden Erfahrungen im juristischen Bereich bezüglich des Sortenschutzes, insbesondere beim Eintragungsverfahren, gesammelt.

Es wäre von Bedeutung, daß das Verbandsbüro die Vorbereitung eines Seminars in sein Arbeitsprogramm aufnehmen würde, das die Tragweite des Schutzes genetisch veränderter Organismen durch das Patentsystem und das Sortenschutzsystem prüft.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Nebst dem Verfahren für die Zulassung der unter Punkt 2 erwähnten Prüfungen sind Verhandlungen mit dem Nationalen Autonomen Institut für landwirtschaftliche Forschung (INIAP) über eine Vereinbarung zur Ausführung der technischen Prüfung im Gange, und mit diesem Institut wurde auch eine Vereinbarung zur Erhaltung von Mustern von Lebendmaterial geschlossen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Bislang wurden noch keine Tätigkeiten dieser Art vom IEPI durchgeführt, mit Ausnahme der technischen Hilfe in unseren Ämtern für die Mitarbeiter der Anwaltskanzleien, die sich bemühen, Informationen über Verfahren zu beschaffen. Außerdem erteilt der Präsident des IEPI die von den Nutzungsberechtigten schriftlich beantragte Rechtsberatung.

VERWANDTE BEREICHE VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

- Kataloge der zum Handel zugelassenen Sorten; Saatgutzertifizierung.

Diese Tätigkeit obliegt dem Ministerium für Land- und Viehwirtschaft. Das IEPI steht mit diesem in ständiger Verbindung zur Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Registern.

- Patente, Gesetz über unlauteren Wettbewerb

Die beiden Themen werden durch das Gesetz über geistiges Eigentum in den Büchern II bzw. IV geregelt.

- Vorschriften und Regelungen im Bereich der Gentechnik (Freisetzung genetisch veränderter Organismen usw.)

Für die Freisetzung genetisch veränderter Organismen ist eine allgemeine Vorschrift in Artikel 89 Nummer 3 der politischen Verfassung der Republik enthalten.

Das Gesetz über Umweltmanagement (Amtliches Register Nr. 245 vom 30. Juli 1999) legt fest, daß das Umweltministerium die nationale Umweltbehörde ist, die für die "Regelungen mittels Vorschriften für Biosicherheit, Vermehrung, Versuche mit, Nutzung, gewerbsmäßigen Vertrieb und Einfuhr genetisch veränderter Organismen (GVO)" zuständig ist.

Das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft arbeitete einen Entwurf der Regelung für Biosicherheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus, der dem Ministerium zur Annahme vorliegt.

- Forschung und Entwicklung

Diese Tätigkeit obliegt dem INIAP, den Hochschulen und Privatunternehmen. Die Forschungsarbeiten des INIAP erfolgen größtenteils im Rahmen von Vereinbarungen mit internationalen Forschungszentren, beispielsweise CIMMYT.

- Genetische Ressourcen

Ecuador wird in bezug auf seine umfangreiche Biodiversität als äußerst vielfältiges Land anerkannt und besitzt außerdem eine hohe Zahl endemischer Pflanzen. Allein die Flora zählt 20 000 bis 25 000 Arten von Gefäßpflanzen und gilt auch als äußerst vielfältig in bezug auf Nichtgefäßarten. Der jüngste Katalog der Gefäßpflanzen Ecuadors umfaßt 16 087 Arten, von denen 4 173 endemisch sind.

Im Rahmen des Andenpaktes ist die Entscheidung 391 des Rates des Cartagena-Abkommens, gemeinschaftliches System für den Zugang zu genetischen Ressourcen, in Kraft, die am 10. Juli 1996 angenommen wurde. Diese Entscheidung regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und deren abgeleiteten Erzeugnissen in den Mitgliedstaaten: Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela.

[Anlage X folgt]



ANLAGE X

SPANIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 7. Januar 2000 wurde das Gesetz 3/2000 über das Rechtssystem für den Sortenschutz (BOE 10-1-2000) angenommen und trat am 10. April 2000 in Kraft.

Dieses neue Gesetz ist der Akte von 1991 des Übereinkommens angepaßt.

Das Gesetz 3/2000 wird auf alle Pflanzengattungen und -arten, einschließlich der Hybriden von Gattungen und Arten, angewandt.

Die Schlußbestimmung 1 ändert das Patentgesetz in dem Sinne, daß Pflanzenzüchtungen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden.

In Artikel 25 dieses Gesetzes werden die untergeordneten Zwangslizenzen für den Fall geregelt, daß ein Züchter ein Züchterrecht nicht erwirken oder nutzen kann, ohne ein älteres Patentrecht zu verletzen, und umgekehrt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das spanische Sortenamtsamt arbeitet weiterhin mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt bei der Entgegennahme und Bearbeitung der gemeinschaftlichen Anträge und der Abfassung von Berichten für das Amt zusammen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Zeitraum vom 1. September 1999 bis 1. September 2000 gingen 51 Schutzanträge ein. Zum 1. September 2000 waren 987 Schutztitel in Kraft.

Der Königliche Erlaß 557/2000 vom 27. April über die Umstrukturierung der Ministerialabteilungen legte fest, daß das Nationale Institut für Landwirtschafts- und Ernährungsforschung und -technik, dem das spanische Sortenamtsamt (OEEV) angehört, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zugeteilt wird. Dennoch wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung aufrechterhalten.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Auf nationaler Ebene wurde eine intensive Tätigkeit durch Seminare und technische Informationssitzungen für alle interessierten Kreise über das gemeinschaftliche, das spanische und das internationale Sortenschutzsystem entfaltet.

Die zweiseitige Zusammenarbeit wie auch die Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro, insbesondere zur Unterstützung der lateinamerikanischen Länder, wurde fortgesetzt. Die Ausbildung von Sachverständigen wurde ebenfalls fortgeführt. In Spanien wurden Ausbildungslehrgänge für Sachverständige in Argentinien, Chile und Marokko über die gesetzgeberischen Aspekte und organisatorischen und technischen Verfahren des Sortenschutzes und der Sorteneintragung veranstaltet.

Ein Sachverständiger des OEVV nahm als Referent an dem vom kubanischen Amt für gewerbliches Eigentum in Zusammenarbeit mit der UPOV veranstalteten nationalen Seminar über Sortenschutz teil, das vom 4. bis 6. Oktober 1999 in Havanna (Kuba) stattfand.

Bei der Durchführung des "Sortenschutzlehrgangs für lateinamerikanische Länder" in Cartagena de Indias (Kolumbien) vom 29. Mai bis 2. Juni 2000 wurde mit dem Verbandsbüro zusammengearbeitet. Es nahmen 25 Sachverständige aus 19 lateinamerikanischen Ländern teil. Die Themen wurde von Mitarbeitern des Verbandsbüros, des Gemeinschaftlichen Sortenamtes und des spanischen Sortenamtes dargelegt.

Ein Sachverständiger des OEVV nahm am "XIX. ZYKLUS GEMEINSAMER TAGUNGEN DER CESM/PR" vom 15. bis 17. August 2000 in Foz de Iguazú, Paraná (Brasilien) teil, auf dem in den Referaten die Aspekte des Schutzes und der Eintragung von Hybriden und reinen Linien hervorgehoben wurden.

#### Tätigkeiten in verwandten Bereichen von Interesse für die UPOV

Das Register der zum Handel zugelassenen Sorten steht für 52 landwirtschaftlichen Arten, 48 Gemüsearten und 185 Obstarten und deren Unterlagen, wie Erdbeere und Rebe, offen.

Beim Register der zum Handel zugelassenen Sorten gingen 98 Anträge für Sorten ein, die genetisch veränderte Organismen enthalten. Davon betreffen 16 Baumwolle, 78 Mais und vier Zuckerrohr. Sie werden zur Zeit geprüft. Auf der spanischen Liste der zum Handel zugelassenen Sorten stehen zwei Sorten von Mais, die genetisch veränderte Organismen enthalten.

[Anlage XI folgt]

ANLAGE XI

RUSSISCHE FÖDERATION

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Das Gesetz und die Gebührensätze wurden nicht geändert.

1.2 Es wurden keine Gerichtsentscheidungen getroffen.

1.3 Die Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten erfolgt jährlich. Für die absehbare Zukunft ist die Aufnahme folgender Arten in die Liste der geschützten Sorten vorgesehen:

■ Pflanzenarten:

◇ *Prunus tomentosa* Thunbg,

◇ *Allium fistulosum* L.,

◇ *Allium ascalonicum* L.;

■ Tierarten:

◇ *Acipenser Nicolucii*.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es bestehen drei frühere Vereinbarungen (mit Frankreich, Polen und Ungarn).

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Änderungen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Staatskommission verfügt über nationale Verfahren für die DUS-Prüfung (16 für Pflanzenarten, acht für Tierarten).

Information: Wir verfügen über das Netz OS NT, DB AS/400 Server vom Typ 720, Firmenweb LAN Microsoft.

Es wäre erwünscht, über ein endgültiges System für die Bearbeitung und Analyse der DUS-Prüfungsergebnisse zu verfügen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Russische Seminare in: Moskau, Labinsk, Jekaterinburg, Korenovsk.

Unsere Sachverständigen nahmen an der Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme teil, die dieses Jahr in Kiew stattfand, sowie an der 29. Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten, die dieses Jahr in Uppsala zusammentrat.

Besuche: Vertreter aus Armenien besuchten im Juli die Staatskommission.

Auslandsstudienreisen für unsere Sachverständigen: fünf Teilnehmer – in Deutschland.

Veröffentlichungen: Die Staatskommission gibt jährlich 10 Amtsblätter heraus; die Artikel unserer Sachverständigen, die sich mit Sortenschutzproblemen befassen, wurden in 25 Zeitschriften, Katalogen und Zeitungen, die Interesse an Themen der Pflanzenvermehrung haben, veröffentlicht.

Technische Hilfe: Bereitstellung von Informationen und Beratung für Sachverständige und leitende Beamte der Staatskommissionen Armeniens, der Republik Moldau, der Ukraine und für die Vertreter verschiedener Saatguterzeugungsverbände.

Verwandte Gebiete, die für die UPOV von Interesse sind

Die Staatliche Liste der zur Nutzung zugelassenen Züchtungsergebnisse wird jährlich veröffentlicht.

[Anlage XII folgt]

C/34/11

ANLAGE XII

FINNLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die "Biotechnik-Richtlinie" wurde in Finnland mittels der Gesetzgebung umgesetzt.

Das Gesetz zur Anpassung des Patentgesetzes (Nr. 650/2000) und das Gesetz zur Anpassung des Züchterrechtsgesetzes (Nr. 651/2000) (Artikel 24 Buchstabe a - Die Zwangslizenz) traten am 15. Juli 2000 in Kraft.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Oktober 1999 bis 20. September 2000 gingen 14 Schutzanträge ein und wurden sieben Schutztitel ausgestellt.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Das revidierte Saatgutgesetz (728/2000) wird am 1. November 2000 in Kraft treten.

[Anlage XIII folgt]

ANLAGE XIII

IRLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Gesetzesvorlage (Inhaberrechte) (Änderung) über das Sortenrecht wurde am 25. November 1998 angenommen und brachte das irische Sortenrechtsgesetz vollständig in Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Die nationalen Durchführungsbestimmungen dürften bis Ende dieses Jahres vollständig eingeführt sein.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Seit 1981 wurden 506 Anträge auf Erteilung von Züchterrechten eingereicht und 368 Rechte erteilt. Zum 28. August 2000 waren 104 Rechte in Kraft.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Die Tätigkeit im Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen ist nach wie vor sehr rege, insbesondere im Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen. Im Jahr 2000 wurde die Finanzierung von insgesamt sieben Projekten bezüglich der Erhaltung von Pflanzen gebilligt.

[Anlage XIV folgt]

ANLAGE XIV

JAPAN

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die japanische Regierung schloß eine zweiseitige Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit Neuseeland, die am 10. Januar 2000 in Kraft trat.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die japanische Regierung leistete Beiträge zu den UPOV-Seminaren und Arbeitstagen. Nationale Seminare über den Sortenschutz wurden im Februar 2000 in Indien, Malaysia, den Philippinen und Singapur und im August 2000 auch in Indonesien abgehalten. Eine Technische Koordinierungssitzung für asiatische Sortenschutzsysteme wurde vom 17. bis 19. Mai 2000 in Tsukuba, Japan, abgehalten.

Die japanische Regierung öffnete von diesem Finanzjahr an in Zusammenarbeit mit der japanischen Stelle für internationale Zusammenarbeit (Japan International Cooperation Agency, JICA) ausländischen Teilnehmern die Studienlehrgänge als eines der JICA-Ausbildungsprogramme. Man rechnet damit, daß bis zu zehn Regierungsbeamte aus verschiedenen Ländern an diesem Lehrgang teilnehmen werden. Dieser wird vom 16. Oktober bis 13. Dezember 2000 stattfinden.

In China wird eine asiatische technische Regionaltagung stattfinden. Nationale Seminare werden Anfang 2001 in Bangladesch, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Indien und Kambodscha durchgeführt. Eine Beratungsmission wird Anfang 2001 nach Vietnam entsandt. Diese Tätigkeiten werden finanzielle Unterstützung von der japanischen Regierung erhalten.

[Anlage XV folgt]

ANLAGE XV

KIRGISISCHE REPUBLIK

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderung des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

- Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens  
Die Kirgisische Republik trat der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 26. Juni 2000 bei.  
Kyrgyzpatent arbeitet zur Zeit an den Änderungen und Zusätzen für die Umsetzung des Gesetzes der Kirgisischen Republik.
- Sonstige Änderungen, auch der Gebühren  
Es gibt keine Änderungen. Der Mitgliedsbeitrag an die UPOV beträgt 0,2 Einheiten.
- Kurzfristige Aussichten; aufgetretene Probleme  
Die Durchführung der DUS-Prüfungen ist eine verhältnismäßig neue Herausforderung für die Kirgisische Republik, doch dank der Unterstützung aus dem Weltbanketat (Komponente: Entwicklung sekundärer Dienste im Saatgutbau) leisteten Herr Jerry Ovenden, A. Lincoln Agricultural Institute (Neuseeland), und Herr Christopher Niuem, Nationales Institut für landwirtschaftliche Botanik (Vereinigtes Königreich), Unterstützung.

Die Staatskommission für die Prüfung landwirtschaftlicher Arten unter dem Ministerium für Landwirtschaft und Wasserversorgung (nachstehend "die Staatskommission") führt zur Zeit DUS-Prüfungen gemäß den UPOV-Voraussetzungen für folgende Arten durch: Kartoffel, Sommergerste und Winterweizen. Außerdem hat sie vor, Baumwolle und Hafer einzubeziehen.

1.2 Rechtsprechung

Hinsichtlich des Züchterrechtsschutzes gab es bislang keine Präzedenzfälle.

1.3 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (abgeschlossen oder vorgesehen)

Das Ministerium für Landwirtschaft und Wasserversorgung hat vor, dafür zu sorgen, daß die Regierung zusätzlich zu den derzeitigen 16 Arten eine weitere Art in Betracht zieht - Tomate (*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karst ex Farwell).

Die Ausdehnung auf weitere Arten wird von der Kompetenz der Staatskommission abhängen, die Prüfungen mit ausgebildeten Sachverständigen gemäß den UPOV-Verfahren durchzuführen. Aus diesem Grund werden genügend Zeit und Finanzmittel erforderlich sein.



2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Vereinbarungen werden zur Zeit erörtert oder sind für die Zukunft vorgesehen.
- Änderung der bestehenden Vereinbarungen  
Da die Kirgisische Republik ein neues Mitglied der UPOV ist, wurden bislang keine derartigen Vereinbarungen geschlossen. Mittlerweile plant Kyrgyzpatent gemeinsam mit der Staatskommission eine internationale Zusammenarbeit mit bestimmten europäischen und GUS-Ländern, die Verbandsstaaten der UPOV sind, bei der Prüfung von Pflanzen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen der Verwaltungsstruktur
- Änderungen des Bürobetriebs und der entsprechenden Systeme
- Ergänzung der dem Verbandsbüro bereits mitgeteilten statistischen Angaben.

Im Verwaltungssystem gab es keine Änderungen.

Gemäß dem Gesetz der Kirgisischen Republik "über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen" werden die Anträge auf Erteilung eines Schutztitels (Patent) bei Kyrgyzpatent eingereicht. Die Abteilung von Kyrgyzpatent für den Schutz von Züchtungsergebnissen führt eine zweimonatige vorläufige Prüfung der Vereinbarkeit des Antrags mit den "Regeln für die Zusammenstellung, Einreichung und Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Patents für Züchtungsergebnisse" durch. Erfüllt das vorgelegte Material die Voraussetzungen, macht Kyrgyzpatent alle Angaben bezüglich des Antrags im Amtsblatt "Intellectualdyk Menchik" bekannt und leitet das Saatgut und das Material zur DUS-Prüfung an die Staatskommission weiter. Nach den Feld- und Laborprüfungen legt die Staatskommission Kyrgyzpatent einen Bericht über die Eignung für die Patentierbarkeit vor. Fällt die Entscheidung der Staatskommission positiv aus, trägt Kyrgyzpatent die Entscheidung in das Staatliche Register der geschützten Sorten ein, erteilt das Patent und macht sodann die entsprechenden Angaben im Amtsblatt bekannt.

Ausländische Antragsteller haben ihren Antrag über einen Patentanwalt einzureichen.

Nebst der DUS-Prüfung führt die Staatskommission eine Prüfung für die Aufnahme in die Liste der zur Nutzung zugelassenen Sorten durch und gibt jährlich einen Katalog der zur Nutzung zugelassenen Sorten und Hybriden heraus.

Die Saatgutzertifizierung wird von der dem Ministerium für Landwirtschaft und Wasserversorgung unterstellten Saatgutinspektion durchgeführt.

Zum 1. September 2000 waren bei Kyrgyzpatent 34 Anträge für Züchtungsergebnisse (Tierrassen und Pflanzensorten, Hybriden) eingegangen. Von diesen wurden 24 angenommen, einer zurückgewiesen und fünf zurückgenommen. Zu diesem Datum wurden 15 Patente erteilt, vier davon für Pflanzensorten und Hybriden.

Im Berichtszeitraum wurden keine internationalen Anträge gestellt.

- *Besondere Leistungen, gesammelte Erfahrung, aufgetretene Probleme, Anregungen (u. a. für die künftige Arbeit des Verbandes)*

Ein ausländisches Unternehmen beabsichtigt, Anträge für Hybriden von Zuckerrübe (*Beta B. vulgaris L. saccharifera*) einzureichen. Die UPOV verfügt jedoch nicht über Prüfungsrichtlinien für Zuckerrübe.

Der Schutztitel wird eindeutig auf den Angaben des Antragstellers beruhen müssen, falls diese die Anforderungen der Gesetzgebung erfüllen.

Man stieß beim gewerbsmäßigen Vertrieb neuer geschützter Sorten infolge der unzureichenden Erfahrung und des Mangels an Informationen über die Erfahrungen der Züchter in anderen Teilen der Welt auf einige Schwierigkeiten. Es wäre hilfreich, wenn demnächst ein regionales Symposium für GUS-Staaten über die UPOV veranstaltet werden könnte.

Kyrgyzpatent regt an, falls technisch machbar, die russische Sprache zur heutigen Liste der vier Amtssprachen hinzuzufügen. Die Einführung der russischen Sprache könnte den Zugang zu Unterlagen erweitern, den Schriftwechsel mit den Sachverständigen der UPOV und den Züchtern verbessern und den Informationsaustausch zwischen Kyrgyzpatent und der UPOV vereinfachen. Wir sind der Ansicht, daß dieser Vorschlag bei allen GUS-Ländern Unterstützung finden könnte.

#### 4. Lage auf dem Gebiet der Technik

(Siehe unter 3.)

#### 5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- *Tagungen, Seminare usw.*

Kyrgyzpatent nahm teil an dem Seminar "Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen", das im Juli 1999 im Vereinigten Königreich stattfand, an dem von der Weltbank für Wiederaufbau und Entwicklung veranstalteten Seminar, am Projekt zur Unterstützung landwirtschaftlicher Nebendienste, "Kirgisches Saatgutunternehmen und Entwicklung des Saatgutwesens" (Dezember 1999, Bischkek), am nationalen Seminar über das Verfahren der DUS-Prüfung (Juli 1999, Bischkek, Referent: Herr Jerry Oviden – Sachverständiger des A. Lincoln Agricultural Institute (Neuseeland)), an der WIPO-Sitzung "Geistiges Eigentum und genetische Ressourcen", April 2000, Genf, sowie an der UPOV-Arbeitstagung über Datenverarbeitung der TWC, Juli 2000, Kiew.

Kyrgyzpatent hat vor, im Jahr 2001 in Zusammenarbeit mit UPOV/WIPO ein nationales Seminar durchzuführen.

Wir veranstalten regelmäßig Zusammenkünfte mit den Züchtern, um im Bereich des Schutzes von Züchtungsergebnissen praktische und systematische Unterstützung zu leisten. Bei Kyrgyzpatent wurde die zwischeninstitutionelle Abteilung errichtet. Diese

veranstaltet Vorlesungen über den Rechtsschutz des geistigen Eigentums, u. a. auch der Züchtungsergebnisse. Ferner geben wir Veröffentlichungen über diese Themen heraus.

- *Besuche in und aus Nichtverbandsstaaten*

Es fanden keine derartigen Besuche statt.

- *Veröffentlichungen*

Die Veröffentlichungen über die eingereichten Anträge, erteilten Patente, Änderungen der Gesetzgebungsgrundlage, einschließlich des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen, werden im Amtsblatt "Intellectualdyk Menchik" bekanntgemacht, das in 41 Ländern, die mit Kyrgyzpatent korrespondieren, verbreitet wird.

- *Technische Unterstützung*

Im Rahmen des Projekts zur Unterstützung von Nebendiensten (ASSP) der Weltbank wird der Staatskommission technische Hilfe für die Entwicklung der DUS-Prüfung gewährt. Ferner wird erwartet, daß auch besonderen landwirtschaftlichen Vorhaben in begrenztem Rahmen Hilfe geleistet wird.

Verwandte Gebiete von Interesse für die UPOV

- *Kataloge der zum Verkauf zugelassenen Sorten; Saatgutzertifizierung*

Der Katalog der zur Nutzung zugelassenen Pflanzensorten wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Wasserversorgung jährlich herausgegeben. Zur Zeit umfaßt er über 118 Gattungen und 370 Sorten und Hybriden von Pflanzen, die für den örtlichen Anbau geeignet sind, und enthält Sorten aus über 20 anderen Ländern. Für das eingetragene Material wird eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt.

- *Patente, Wettbewerbsrecht*

Folgende Gesetze gehören zur Gesetzgebung der Kirgisischen Republik: Patentgesetz (am 4. Februar 1998 in Kraft getreten), das vorsieht, daß Pflanzensorten und Tierrassen nicht als Erfindungen gelten (Artikel 5. Bedingungen für die Patentierbarkeit von Erfindungen). Im Gesetz wird indessen hervorgehoben, daß der Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen unter einem anderen Gesetz, insbesondere dem Gesetz der Kirgisischen Republik "über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen", geregelt wird, das nicht herkömmliche Gegenstände des geistigen Eigentums erfaßt.

Das Wettbewerbsgesetz der Kirgisischen Republik mit der Überschrift "Die Beschränkung monopolähnlicher Tätigkeit, Schutz und Förderung des Wettbewerbs" trat am 15. April 1994 in Kraft. Gemäß Artikel 2 Teil 3 des Gesetzes (Anwendungsbereich des Gesetzes) ist dieses Gesetz nicht auf Gegenstände anwendbar, die als Erfindungen oder Warenzeichen gelten, mit Ausnahme von Fällen, in denen vorsätzlich Rechte zur Einschränkung des Wettbewerbs angewandt werden.

Das Saatgutgesetz der Kirgisischen Republik trat am 25. Juli 1997 in Kraft.

Artikel 4 (Regeln für die Saatguterzeugung und -zertifizierung) dieses Gesetzes läßt den Anbau und die Nutzung des Saatguts geschützter Sorten nur mit Zustimmung des Patentinhabers zu.

Saatgut für die Aussaat und Nutzung ist von der ermächtigten Kontrollbehörde gemäß der Sonderregelung der Regierung der Kirgisischen Republik zu zertifizieren.

Die Saatgutanalyse für die Kirgisische Republik wird gemäß urkundlich belegten Standardverfahren durchgeführt.

Die Verfahren zur Durchführung der Feldprüfung, der Bodenkontrolle, der Saatgutprobenentnahme und der Saatgutanalyse sowie sonstige technische Dokumente werden von der öffentlichen Behörde für Agrar- und Forstbewirtschaftung, Ministerium für Landwirtschaft und Wasserversorgung, genehmigt.

Die Saatgutanalyse für die Ausfuhr wird gemäß den Verfahren der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) für die Kontrolle der Saatgutqualität durchgeführt.

Für Saatgut, das den öffentlichen Normen entspricht, wird eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt. Erfüllt das Saatgut diese Normen nicht, werden die Analyseergebnisse vorgelegt.

Dem ausgeführten Saatgut wird eine internationale Konformitätsbescheinigung beigelegt.

- *Regeln und Vorschriften im Bereich der Gentechnik (Freisetzung genetisch veränderter Organismen usw.)*

In diesem Bereich gibt es zur Zeit keine Regeln oder Vorschriften. Die Regierung der Kirgisischen Republik hat jedoch das Problem der Vermarktung der Erzeugnisse aus genetisch veränderten Organismen bei den entsprechenden Ministerien und Beamten angesprochen.

- *Forschung und Entwicklung (Neuerungen – neue Sortentypen, neue Verfahren)*

Eine Sammlung von Winterweizen der ICARDA wurde vom landwirtschaftlichen Institut für wissenschaftliche Forschung angelegt, wobei dieses Jahr zahlreiche Proben erzielt wurden.

Zwei Sorten von Winterweizen mit Backeigenschaften von hoher Qualität wurden mittels neuer, insbesondere molekularbiologischer Verfahren, gezüchtet.

- *Genetische Ressourcen*

Die Kirgisische Republik trat 1995 dem Internationalen Übereinkommen über die biologische Diversität bei.

Die Mechanismen und Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zu genetischen Ressourcen sowie die Vorkehrungen für die gemeinsame Nutzung sind noch nicht gesetzlich festgelegt.

[Anlage XVI folgt]

## ANLAGE XVI

## MEXIKO

1) Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebunga) Änderung der Gebühren (*Geltung: 1. Juli bis 30. September 2000*)

Prüfung und Bearbeitung des Antrags			7 759 USD
Zustellung der Einreichungsbescheinigung			413 USD
Zustellung des Züchterzertifikats			3 797 USD
Anerkennung des Prioritätsanspruchs			413 USD
Änderung der Sortenbezeichnung			1 048 USD
Eintragung der Nachfolge der Schutzrechte			734 USD
Bescheinigte Abschrift des Schutztitels			210 USD
Eintragung des Verzichts auf das Recht			1 048 USD
Abschrift der Beschreibung der geschützten Sorte			210 USD
Berichtigung von Fehlern, die dem Nutzungsberechtigten zuzuschreiben sind			136 USD
<b>JÄHRLICHE BEGLAUBIGUNG / KATEGORIE</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
Jahr 1	2 096 USD	1 574 USD	1 048 USD
Jahr 2	3 144 USD	2 621 USD	1 572 USD
Jahr 3	3 669 USD	3 145 USD	2 096 USD
Jahr 4	4 193 USD	3 669 USD	2 621 USD
Jahr 5	5 241 USD	4 194 USD	3 145 USD
Jahr 6 bis 15	6 289 USD	5 241 USD	4 193 USD
Jahr 16 und folgende	4 193 USD	3 669 USD	2 621 USD

2) Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

## a) Einsetzung des Sortenprüfungsausschusses (16. Juni 2000)

Das Bundessortengesetz (25/Okttober/1996) legt die Einsetzung des Sortenprüfungsausschusses fest, der die Aufgabe hat, die Erfüllung der Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit der Sorten, für die der Schutz beantragt wird, zu überprüfen. Er hat ferner die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu genehmigen.

Dieser Ausschuß unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs für Land- und Viehwirtschaft setzt sich außer dem Landwirtschaftsministerium [Nationales Amt für Saatgutprüfung und -zertifizierung (*Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas*) (SNICS) –, das als Technisches Sekretariat fungiert, Nationales Institut für forst-, land- und viehwirtschaftliche Forschung (*Instituto Nacional de Investigaciones Forestales, Agrícolas y Pecuarias*) (INIFAP)), Nationale Kommission für landwirtschaftliches Gesundheitswesen (*Comisión Nacional de Sanidad Agropecuaria*

(CONASAG)) und Generaldirektorat für Pflanzenbau (*Dirección General de Agricultura*)] aus drei Vertretern zusammen: mexikanisches Institut für gewerbliches Eigentum (*Instituto Mexicano de la Propiedad Industrial* (IMPI)), Umweltministerium (*Secretaría del Medio Ambiente* (SEMARNAP)) und einem Vertreter der nationalen öffentlichen Einrichtungen für landwirtschaftliche Forschung. Ferner verfügt er über einen Protokollführer mit beratender Stimme, der dem Generaldirektorat für Rechtsfragen des Amtes für Landwirtschaft rechenschaftspflichtig ist.

Zu seinen Funktionen gehören:

- ⊗ Begutachtung der Herkunft der Anträge auf Erteilung des Züchterzertifikats und dessen Eintragung in das Register;
- ⊗ Festlegung der Verfahren zur Durchführung und Bewertung der technischen Feld- oder Laborprüfung;
- ⊗ Äußerung seiner Meinung für die Abfassung amtlicher Vorschriften für Mexiko bezüglich der Beschreibung und Bewertung von Pflanzensorten im Hinblick auf die Sortenbeschreibung.

Zur Erfüllung seiner Funktionen wird der Ausschuß von Gruppen für technische Hilfe unterstützt, die sich aus Sachverständigen für jede Gattung oder Art zusammensetzen.

b) *Gruppen für technische Hilfe*

Seit 1995 wurden als Vorbereitungsphase vor der Ausarbeitung des Entwurfs der damaligen Initiative für das Bundessortengesetz fünf Gruppen für technische Hilfe eingesetzt mit dem Auftrag, als Sachverständige für Pflanzensorten zu fungieren und sich zur Identifizierung, Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität der Sorten sowie zu den technischen Richtlinien für die Beschreibung der Sorten zu äußern.

Die fünf derzeitigen Gruppen analysieren Aspekte folgender Arten: landwirtschaftliche Arten (Getreidepflanzen, Ölpflanzen, Futterpflanzen und Industriepflanzen); Zier- und forstliche Baumarten; Gemüsearten; Obstarten. Ferner unterstützt eine Sondergruppe für Automatisierung und Sonderprüfungen die Tätigkeit der übrigen Gruppen (statistische Verfahren, molekulare Marker usw.).

Die Gruppen für technische Hilfe – die vom SNICS koordiniert werden – sind als Kollegium tätig. Bislang beteiligten sich die Behörden und Regierungsstellen, wissenschaftliche und Produzentenverbände, Hochschulen und Forschungszentren an ihrer Tätigkeit.

Infolge des Abschlusses von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit nationalen akademischen Einrichtungen ist seit 1997 die Mitarbeit von Sachverständigen dieser Einrichtungen auf 11 Tagungen der verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen der UPOV möglich (landwirtschaftliche Arten, Zierarten, Gemüsearten, Obstarten, biochemische und molekulare Verfahren und statistische und Computerprogramme).

Durch diese Maßnahmen wurde die Präsenz unseres Landes mittels konkreter Beiträge zu den Arbeiten der Revision der technischen Richtlinien für die Sortenidentifizierung und den Elementen und Hilfsmitteln im Zusammenhang mit dem Schutz verstärkt und

außerdem die nationale technische Kompetenz für die Tätigkeit in diesen Bereichen geschaffen, was sich konkret niederschlug in:

- ⊖ der Ausarbeitung des Entwurfs der technischen Richtlinie für die Beschreibung von Sorten von Feigenkaktus, bei der es in der Untergruppe eine führende Rolle spielte
- ⊖ Ausarbeitung des Entwurfs der technischen Richtlinie für die Beschreibung von Sorten von Dahlie; Lampionblume, Blaskirsche; *Tagetes*
- ⊖ Vorschläge für die Richtlinien für Avocado, Weihnachtsstern und Zitrus
- ⊖ Tagungsort der Tagung der Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) im Jahre 2001

### 3) Lage auf dem Gebiet der Technik

Anträge auf Züchterzertifikate (Stand zum 28. August 2000)

<b>Nach Herkunft</b>		
	<i>Anzahl</i>	<i>In % der Gesamtzahl</i>
Mexiko	166	42%
Vereinigte Staaten von Amerika	141	36%
Frankreich	40	10%
Niederlande	36	9%
Sonstige (5)	11	3%
<b>INSGESAMT</b>	<b>394</b>	<b>100%</b>

<b>Nach Art</b>			
		<i>Anzahl</i>	<i>In % der Gesamtzahl</i>
1.	Mais	117	30%
2.	Rose	98	25%
3.	Erdbeere	29	7%
4.	Baumwolle	22	6%
5.	Mohrenhirse	22	6%
6.	Kartoffel	16	4%
	Sonstige (34)	90	23%
<b>INSGESAMT</b>		<b>394</b>	<b>100%</b>

<b>Nach Antragsteller</b>		
	<i>Anzahl</i>	<i>%</i>
1	INIFAP	72 18%
2	Asgrow Mexicana, S.A. de C.V.	60 15%
3	Pioneer Hi-Bred International, Inc.	33 8%
4	Bear Creek Gardens, Inc.	30 8%
5	Meilland Star Rose	24 6%
6	Delta and Pine Land Company	22 6%
7	Driscoll Strawberry Associates, Inc.	17 4%
	Sonstige	136 35%
<b>INSGESAMT</b>		<b>394 100%</b>



4) *Pflanzengenetische Ressourcen*

Seit 1996 obliegt dem Nationalen Amt für Saatgutprüfung und -zertifizierung (Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS)) die Koordinierung der Politik, der Strategien und der Maßnahmen zwischen Institutionen im Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft.

Mexiko gilt als eines der fünf Länder der Welt mit enormer Artenvielfalt und enthält praktisch alle Lebewesen, die auf der Erde existieren. Mit lediglich 1,5% der gesamten Fläche des Kontinents besitzt es 10% der Gefäßpflanzenarten und nimmt in bezug auf die Artenvielfalt der Samenpflanzen den ersten Platz ein. Dies ist von besonderer Bedeutung, da Mexiko den Schutz auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendet.

Man hofft, daß das SNICS vor Jahresende 2000 der Öffentlichkeit den Nationalen Bericht – gemäß den Richtlinien der FAO – vorlegt.

[Anlage XVII folgt]

ANLAGE XVII

NORWEGEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Norwegen erhielt 39 DUS-Berichte von anderen Verbandsstaaten.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 wurden 37 Anträge eingereicht und 46 Schutztitel ausgestellt:

Folgende Schutztitel wurden wie folgt nach Pflanzentyp erteilt:

Elatior- Begonie	1	Knautgras	1	Prunus	1
Erdbeere	1	Osteospermum	3	Roggen	1
Gerste	7	Pelargonie	6	Rose	12
Hafer	2	Petunie	4	Weizen	2
Kartoffel	2	Poinsettie	3		

Zum 28. August 2000 waren 190 Schutztitel in Kraft.

[Anlage XVIII folgt]

ANLAGE XVIII

NEUSEELAND

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Berichtszeitraum traten keine Änderungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung ein. Das neuseeländische Sortenrechtsgesetz wurde noch nicht an die Akte von 1991 des Übereinkommens angepaßt.

Am 1. Dezember 1998 wurde beim Bezirksgericht Beschwerde gegen zwei Entscheidungen des Sortenschutzbeauftragten eingereicht. Die Beschwerden bezogen sich auf Anträge, die zuvor von Herrn I.R. Gear und Herrn A. Owens für dieselbe neue Sorte von Hortensie getrennt gestellt worden waren. Die Entscheidungen, gegen die Herr Gear Beschwerde einlegte, richteten sich gegen i) die Erteilung von Sortenrechten an Herrn Gear und ii) die Zurückweisung einer Einwendung von Herrn Gear gegen den Antrag von Herrn Owens.

Die Entscheidungen erfolgten im wesentlichen mit der Begründung, daß Herr Gear nach dem neuseeländischen Recht und dem UPOV-Übereinkommen nicht zu einer Erteilung berechtigt war, weil er nicht der bzw. ein Züchter/Inhaber der Sorte war.

Nach erheblicher Verzögerung wurde die Angelegenheit beigelegt, als Herr Gear im April 2000 vor einer Gerichtsverhandlung die Beschwerden zurücknahm. Die Entscheidungen des Sortenschutzbeauftragten wurden sodann bestätigt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine zweiseitige Vereinbarung mit Japan wurde im Januar 2000 geschlossen. Die Vereinbarung befaßt sich mit der Übernahme von Prüfungsberichten.

Eine Vereinbarung zwischen dem Europäischen Gemeinschaftlichen Sortenamnt und Neuseeland trat im Mai 2000 in Kraft. Nach dieser Vereinbarung wird das Gemeinschaftliche Sortenamnt Prüfungsberichte des neuseeländischen Sortenrechtsamtes als Grundlage für Entscheidungen über Anträge innerhalb der Gemeinschaft verwenden. Die Vereinbarung gilt für Arten, die in einer Anlage der Vereinbarung aufgelistet sind. Zur Zeit ist die einzige Art auf dieser Liste *Neotyphodium (Acremonium) spp* (Pilz-Endophyt).

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 30. Juni 2000 endenden Finanzjahr wurden 185 Sortenschutzanträge eingereicht (30 mehr als im Vorjahr), 164 Schutztitel erteilt (- 9), 67 Schutzrechte beendet (- 2). Zum 30. Juni 2000 waren 1 155 Schutztitel in Kraft (+ 97).

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Eine Gruppe von 15 südkoreanischen Regierungsbeamten besuchte das Sortenrechtsamt am 29. Juni 2000. Die Mitarbeiter des Amtes erläuterten den Besuchern die Anforderungen und Verfahren des neuseeländischen Sortenschutzsystems und führten mit ihnen diesbezügliche Erörterungen.

[Anlage XIX folgt]

ANLAGE XIX

NIEDERLANDE

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Seit dem Inkrafttreten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im April 1998 wurden an den niederländischen Rechtsvorschriften bzw. den niederländischen Durchführungsbestimmungen bezüglich der Züchterrechte keine Änderungen vorgenommen.

Die niederländische Regierung legte einen Vorschlag für die Umsetzung der Richtlinie Nr. 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vor. Dieser Vorschlag wirkt sich u. a. auf die Absätze 42 und 43 des Saat- und Pflanzgutgesetzes bezüglich der Zwangslizenz aus. Das niederländische Parlament hat den Vorschlag noch nicht angenommen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Erweiterung der zweiseitigen Verwaltungsvereinbarung mit Deutschland für Rosen ist in Vorbereitung. Eine Vereinbarung mit Kolumbien für Baumwolle, Reis, Rose und Sojabohne wird zur Zeit geprüft.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1999 wurden insgesamt 901 Anträge eingereicht. Im Jahr 2000 belief sich die Zahl der Anträge auf 473 (Stand September 2000).

1999 wurden UPOV-Partner mit 275 Prüfungen beauftragt, und der Sortenschutzrat gab 530 Prüfungsberichte heraus (412 an das CPVO und 118 an UPOV-Verbandsstaaten).

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vom 26. September bis 7. Oktober 1999 besuchte eine Delegation des niederländischen Sortenschutzrates auf Einladung der Staatlichen Forstverwaltung verschiedene Orte in China, um China über die administrativen Aspekte der Züchterrechte und die Prüfungen vor der Erteilung eines Züchterrechts zu beraten. Infolge dieser Kontakte war ein chinesischer Beamter vom 1. Januar bis 1. Juli 2000 beim Sortenschutzrat tätig.

Im Juni 2000 besuchte ein niederländischer Vertreter auf Einladung Indonesiens dieses Land, um eine Bestandsaufnahme des indonesischen Züchterrechtssystems vorzunehmen. Der Hintergrund dieses Besuchs war der Wunsch Indonesiens festzustellen, ob es die Voraussetzungen von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS erfülle.

Wie im Vorjahr wurde im Mai 2000 ein Sortenschutzlehrgang, an dem über 30 Teilnehmer aus rund 15 Ländern teilnahmen, erfolgreich durchgeführt. Der zusammen mit

dem IAC (Internationales landwirtschaftliches Zentrum) veranstaltete Lehrgang befaßte sich mit den rechtlichen, institutionellen und technischen Aspekten des Sortenschutzes und berührte auch andere Systeme der Rechte des geistigen Eigentums für Pflanzen.

[Anlage XX folgt]

ANLAGE XX

POLEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die polnische Züchterrechtsgesetzgebung ist Bestandteil des polnischen Gesetzes über das Saatgutwesen. Es beruht auf der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Sorten von 302 Taxa werden geschützt.

Die Änderungen des polnischen Gesetzes über das Saatgutwesen wurden vom Parlament angenommen und dürften vom Präsidenten unterzeichnet werden und am 1. November 2000 in Kraft treten. Das Gesetz übernimmt in den Teilen bezüglich der Nationalen Liste und der Saatguterzeugung die in der Europäischen Union bestehenden Vereinbarungen. Im Bereich der Züchterrechte sehen die Änderungen u. a. vor:

- Ausdehnung des Züchterrechte auf alle Gattungen und Arten;
- Dauer der Züchterrechte: für Sorten von Bäumen, Rebe und Kartoffel 30 Jahre, für Sorten der übrigen Taxa 25 Jahre;
- Beschränkung des Landwirteprivilegs.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Polen schloß zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit Lettland, Litauen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn. Die Vereinbarung mit Bulgarien wird zur Unterzeichnung vorbereitet.

Polen nahm zusammen mit Frankreich, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn an Ringprüfungen an Knaulgras, Luzerne und Tomate teil.

Die Diskussionssitzung über die Ergebnisse der Ringprüfungen wurde am 10. und 11. Juli 2000 in Cavaillon und Montpellier (Frankreich) abgehalten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 15. September 2000 wurden 239 Anträge für Züchterrechte eingereicht und 383 Schutztitel erteilt. Zum 15. September 2000 waren 1 442 Schutztitel in Kraft.

Die Einzelheiten sind nachstehend angegeben:

C/34/11  
Anlage XX, Seite 2

Pflanzen	Beantragte Züchterrechte 1.1. - 15.9.2000			Erteilte Züchterrechte 1.1. - 15.9.2000			Erloschene Schutztitel	Zum 15.9.2000 gültige Schutztitel
				Inland	Ausland	insgesamt		
	Inland	Ausland	insgesamt					
Landwirtschaftliche Arten	57	21	78	53	18	71	1	389
Gemüsearten	8	4	12	11	4	15	-	187
Zierarten	10	120	130	21	269	290	5	807
Obstbäume und Beerenpflanzen	3	16	19	4	3	7	-	59
Insgesamt	78	161	239	89	294	383	6	1 442

Verwandte Gebiete

Polen verfügt nicht über Vorschriften für die DUS-Prüfung genetisch veränderter Organismen (GVO).

Bis derartige Vorschriften angenommen und in Kraft getreten sind, werden wir andere Länder mit der DUS-Prüfung für Züchterrechtszwecke beauftragen.

[Anlage XXI folgt]



ANLAGE XXI

SLOWAKEI

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das geistige Eigentum an Pflanzensorten wird nach dem Sortenschutzgesetz Nr. 132/1989 der Gesetzessammlung geschützt.

Die Änderung (Nr. 22/1996 der Gesetzessammlung) des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen wurde am 19. Dezember 1995 im Nationalen Rat der Slowakischen Republik angenommen und trat am 1. Februar 1996 in Kraft. Diese Änderung brachte die slowakische Gesetzgebung in Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates der Europäischen Union. Die Vorbereitungsarbeiten für die Ratifizierung der Akte von 1991 haben bereits begonnen. Nach der Annahme der Durchführungsbestimmungen Nr. 345/1997 und 346/1997 durch den Nationalen Rat der Slowakischen Republik am 10. November 1997, die am 1. Januar 1998 in Kraft traten, können wir die Akte von 1991 ratifizieren und die Beitrittsurkunde hinterlegen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Seit 1990 wurden 838 Anträge auf Rechtsschutz für neue Sorten eingetragen, 117 Anträge abgelehnt, 84 Anträge zurückgewiesen und 453 Sorten werden zur Zeit geprüft und 183 Züchterzertifikate erteilt.

Im Jahr 2000 wurden eingetragen: 15 slowakische Anträge und 16 ausländische Anträge für Züchterrechte: Deutschland 1 Antrag, Frankreich 2 Anträge, die Niederlande 2 Anträge, Polen 2 Anträge, die Tschechische Republik 4 Anträge und die Vereinigten Staaten von Amerika 5 Anträge.

Infolge der Änderung Nr. 22/1996 Z.z., die den Schutz auf alle botanischen Gattungen und Arten ausdehnt, gingen Anträge für Zierpflanzen und Arten ein, die in der Slowakei bislang noch nicht geprüft wurden. Die Prüfungen sollen in Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten der UPOV durchgeführt werden.

Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung des Züchterzertifikats und für den Rechtsschutz werden gemäß dem Gesetz Nr. 181/1993 über Verwaltungsgebühren entrichtet. Die Gebühren wurden als Zusatz zur Verordnung über den Antrag auf Erteilung des Rechtsschutzes für Sorten gemäß dem Gesetz Nr. 132/89 bekanntgemacht. Diese Verordnung ist seit 1. Dezember 1994 in Kraft und steht allen Antragstellern, Inhabern eines Züchterrechts und Vertretern ausländischer Unternehmen in der Sortenprüfungsabteilung des ÚKSÚP zur Verfügung.

### Zusammenarbeit bei der Prüfung

Am 19. Februar 1993 schloß die Slowakei eine Zusammenarbeitsvereinbarung für die DUS-Prüfung mit der Tschechischen Republik. Das slowakische ÚKSÚP wird folgende Arten für das ÚKZÚZ (Zentralinstitut für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft) prüfen: Aubergine, Eierfrucht, Gartenbohne, Kastanie, Knaulgras, Melone, Puffmais, Rotschwingel, Schafschwingel, Schotenklee, Wiesenlieschgras, Zuckermais, Zwerggartenbohne, Zwiebellieschgras.

ÚKZÚZ prüft folgende 32 Arten für ÚKSÚP: (Bunte Kronwicke, Flaches Rispengras, Flechtstraußgras, Glatthafer, Hainrispengras, Kammgras, Luzerne, Rotes Straußgras, Saatwicke, Schwedenklee, Welsches Weidelgras, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenrispengras, Wiesen-, Rohrschwingel, Ungarische Wicke, alle Hybriden zwischen Hybriden und Arten von Gräsern, Blumenkohl, Himbeere, Hopfen, Knoblauch, Lein, Mangold, Möhre, Radieschen, Salat, Schwarzkirsche, Sellerie, Spinat, Wirsing sowie alle Sorten von Zierpflanzen, die ÚKZÚZ zur Zeit prüft).

1994 wurde eine Vereinbarung über die Sortenprüfung mit Polen geschlossen.

Seit 1995 prüfte ÚKSÚP für COBORU (Forschungszentrum für Zuchtsortenprüfung) folgende: Aubergine, Eierfrucht, Knaulgras, Melone, Porree, Rotschwingel, Schotenklee, Wiesenlieschgras.

COBORU prüft für ÚKSÚP: Buchweizen, Brokkoli, Lupinen, Roggen, Rosenkohl, Triticale, Weißer Senf.

Im Juli 1995 wurde die zweiseitige Vereinbarung über die DUS-Prüfung mit Ungarn geschlossen. ÚKSÚP prüft zur Zeit für OMMI: Aubergine, Eierfrucht, Kartoffel, Melone, Porree, Rotschwingel, Schotenklee, Wiesenlieschgras. OMMI prüft zur Zeit für ÚKSÚP: Gartenkürbis, Zucchini, Hartweizen, Mohrenhirse, Paprika, Wassermelone.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit Slowenien ist in Vorbereitung. Zur Zeit prüft ÚKSÚP folgende Arten für das landwirtschaftliche Institut Sloweniens: Knaulgras, Rotklee, Schotenklee, Tomate, Wiesenlieschgras, Zwerggartenbohne.

Eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und Slowenien im Bereich der Prüfung von Obst- und Gemüsearten wird zur Zeit erörtert.

### Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die Abteilung für Sortenprüfung des ÚKSÚP (Zentralinstitut für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft) macht regelmäßig Beschreibungen der neu in der Nationalen Liste eingetragenen Sorten sowie die Ergebnisse der Wertprüfungen bekannt. Es veranstaltet sogenannte "Tage der offenen Tür" in seinem eigenen Netz von Prüfungsstationen. Sachverständige der Abteilung für Sortenprüfung unterhalten engen Kontakt mit Kollegen aus ausländischen Institutionen, die an der DUS-Prüfung mitwirken. Wir nahmen an der Sitzung über "DUS-Ringprüfungen" für Gräser und Tomate teil, die in Montpellier in Frankreich stattfand.

Wir nahmen an “der Beratungssitzung der mitteleuropäischen Länder und anderer Verbandsstaaten der UPOV“ vom 31. August bis 1. September 2000 in Wien, Österreich, teil.

Die Abteilung für Sortenprüfung – Züchterrechtsamt – gab das “Sortenschutzblatt 2000” heraus, das in englischer Sprache bei der Abteilung für Sortenprüfung des ÚKSÚP in Bratislava verfügbar ist.

#### Anwendung biochemischer, molekularer und morphometrischer Verfahren bei der Saatgut- und Sortenprüfung

Diese Verfahren werden bei der amtlichen Prüfung vom Labor für biochemische und genetische Prüfung des ÚKSÚP angewandt. Das Labor ist mit der Normung der Prüfungsverfahren, der Entwicklung neuer Verfahren und der Koordinierung der Prüfungstätigkeit in der Slowakei beauftragt. Im Bereich der DNS-Marker arbeitet es mit dem Forschungsinstitut für Pflanzenerzeugung in Piešťany und im Bereich der Isoenzymanalyse mit dem Züchtungsunternehmen Zeainvent Trnava zusammen.

Bei der amtlichen Saatgut- und Sortenprüfung werden zumeist elektrophoretische Prüfungen durchgeführt, indem Speicherproteine und Isoenzyme gemäß den Standardverfahren der ISTA und den empfohlenen UPOV-Verfahren verwendet werden (zumeist PAGE, SDS-PAGE und Stärkegel-Elektrophorese). Wir verwenden die morphometrische Analyse der Form des Saatguts als zusätzliche Prüfung des Phänotyps.

#### Geprüfte Parameter:

Saatgut: Echtheit der Sorten, Sortenhomogenität, Feststellung von Beimischungen  
Sorten: Sortenbeschreibung durch Elektrophoretogramm, Unterscheidung der Sorten, Homogenitätsprüfung, Prüfung der potentiellen Beständigkeit

Elektrophoretisch geprüfte Arten: Erbsen, Gerste, Hafer, Kartoffel, Mais, Roggen, Sojabohne, Triticale, Weizen

Morphometrische Prüfungen: Bohne, Weizen, potentiell Gerste und Triticale.

#### Genetische Quellen

In der Slowakei wurde eine neue Genbank (Genobank) aufgebaut. Das ÚKSÚP und die Genbank arbeiteten eine Vereinbarung über die Aufbewahrung und Aufrechterhaltung einer Vergleichssammlung von geschützten Sorten, Beispielsorten usw. aus.

#### Künftige Vorhaben

Wir möchten die Zusammenarbeit mit den UPOV-Verbandsstaaten fortführen und die “Ringprüfungen” fortsetzen, die einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der DUS-Prüfung und zum Rechtsschutz neuer Sorten leisten.

[Anlage XXII folgt]

ANLAGE XXII

SLOWENIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Zwei weitere Durchführungsbestimmungen über das detaillierte Sortenschutzverfahren und das Landwirteprivileg wurden angenommen. Nunmehr sind alle erforderlichen Durchführungsbestimmungen für das Sortenschutzgesetz angenommen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Vereinbarungen über den Austausch der DUS-Prüfungsberichte mit Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich werden zur Zeit revidiert, und diejenigen mit den Frankreich, den Niederlanden und dem Gemeinschaftlichen Sortenamts sind in Vorbereitung. Die zweiseitige Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Slowakei und der Tschechischen Republik ist in Vorbereitung.

Wir setzen die Zusammenarbeit im Bereich der DUS-Prüfung mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn fort und nahmen eine Zusammenarbeit mit Kroatien auf.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Von September 1999 bis September 2000 wurden fünf Anträge eingereicht und vier Schutztitel ausgestellt. Die Gesamtzahl der gültigen Schutztitel beträgt 53 (landwirtschaftliche Arten: 22; Gemüsearten: 5; Zierarten: 26).

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Die neue nationale Sortenliste, einschließlich der Liste der geschützten Sorten, wurde im August 2000 bekanntgemacht.

Das erste slowenische Amtsblatt für Züchterrechte und Sorteneintragung wurde im August 2000 herausgegeben.

[Anlage XXIII folgt]

ANLAGE XXIII

SCHWEIZ

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Änderung des Gesetzes im Hinblick auf die Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens liegt im Vorentwurf vor. Da die Vernehmlassung der verwaltungsexternen Kreise mit jener für eine Änderung des Patentgesetzes koordiniert wird, kann sie nicht vor dem Frühjahr 2001 eröffnet werden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist nicht vor Frühling 2003 zu rechnen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. August 2000 wurden 64 Anträge eingereicht und 65 Schutztitel erteilt.

[Anlage XXIV folgt]

ANLAGE XXIV

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Nach der Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im Jahre 1998 traten keine nennenswerten Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung bezüglich der Züchterrechte ein.

Finanzlage

Die jährliche Erhöhung der Züchterrechtsgebühren für Anträge, Prüfungen, Erteilung und Erneuerung fand aufgrund einer Verzögerung wegen der Einführung der Rechtsnachfolge im Vereinigten Königreich nicht statt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich spielt bei der Prüfung verschiedener Arten für eine Reihe von Ländern nach wie vor eine aktive Rolle.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Nach dem Rücktritt von Herrn David Boreham ist Frau Heather Hamilton seine Nachfolgerin als Sortenschutzbeauftragte. Herr Peter Button, ehemaliger Beamter für technische Zusammenarbeit im britischen Sortenschutzamt, schied kürzlich aus diesem aus, um ein Amt bei der UPOV zu übernehmen. Sein Nachfolger ist noch bekanntzugeben.

Trends bei Anträgen und Erteilung von Schutztiteln

In dem am 31. März 2000 endenden Jahr:

gingen 280 Anträge ein	(6,88 % mehr als im Vorjahr)
wurden 179 Schutztitel ausgestellt	(0,5 % mehr als im Vorjahr)
wurden 214 Schutztitel beendet	(8 % weniger als im Vorjahr)
wurden 1 630 Schutztitel erneuert	(3 % weniger als im Vorjahr)

### Europäische Züchterrechte

Das Vereinigte Königreich leistet mittels der Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat des gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) und in Arbeitsgruppen weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems.

Das Vereinigte Königreich wird Mitte Oktober an der Einweihung des neuen CPVO-Gebäudes teilnehmen.

Das CPVO vereinbarte kürzlich Richtlinien für die Sortenbezeichnung.

### Förderung des Sortenschutzes

Das Vereinigte Königreich empfängt weiterhin Besucher aus dem Ausland, die mehr über die Züchterrechte erfahren möchten, und betrachtet dies als positive Entwicklung in der internationalen Zusammenarbeit.

Britische Fachbeamte beteiligten sich an Seminaren in China und Japan.

### Verwandte Gebiete von Interesse für die UPOV

Das Vereinigte Königreich überprüfte seine Gesetzgebung über die Nationale Liste (NL) und zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres sollen neue NL-Vorschriften in Kraft treten.

Eine gentechnisch veränderte Sorte von Futtermais wurde zur Aufnahme in die britische Nationale Liste vorgeschlagen. Es wurden öffentliche Vorstellungen gegen die Entscheidung erhoben, und im Oktober findet ein Hearing statt.

Das PVRO beteiligte sich in vollem Umfang an der Untersuchung des zufälligen Vorhandenseins von GVO in Saatgut von Raps.

[Anlage XXV folgt]

ANLAGE XXV

UKRAINE

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Sortenschutzgesetzes wird zur Zeit vom Obersten Rat geprüft. Der Gesetzentwurf ist mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1999 gingen acht Anträge ein:

Gerste	1
Kartoffel	2
Mais	3
Weißkohl	1
Weizen	1

Bislang wurden keine Schutztitel erteilt.

Entwicklungen in anderen Gebieten

Im August 2000 wurde das Amtsblatt der Staatskommission der Ukraine für Sortenprüfung und -schutz veröffentlicht, ebenso das Sortenregister der Ukraine für das Jahr 2000.

[Ende der Anlage XXV und des Dokuments]